

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 294 - 294

Beweis der ehedräulichen Illaten im Konkurse des
Ehemannes durch Quittung desselben. Sicheres
Datum. Gemeines Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

laufenden Ergebnisse, daß B. um 63,000 fl., C. aber um 64,000 fl. gekauft hätte. —

Die Herrschaft des Art. 14 scheint sich unter dem Einflusse einer räthselhaften Praxis immer weiter und weiter auszudehnen. Rm.

2.

Beweis der ehedrällichen Malen im Konkurse des Ehemannes durch Quittung desselben. Sicheres Datum. Gemeines Recht.

Bergl. Bl. für RA. Bd. IV S. 218; Bd. XVIII S. 182; Bd. XX S. 65; Bd. XXI S. 85.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Dem, obwohl anerkannten, schriftlichen Empfangsbekennnisse des Aridars ist eine Beweisraft nicht zuzuerkennen.

Mit Recht haben die Gesetze gegen solche Empfangsbekennnisse des Ehemannes in dem Konkurse desselben von jeher großes Mißtrauen gezeigt, nicht bloß wegen des nahen Verhältnisses zwischen beiden Eheleuten, welches eine Begünstigung der Ehefrau auf Kosten der Gläubiger besorgen läßt, sondern hauptsächlich auch deshalb, weil dasjenige, was die Ehefrau aus dem Schiffbruche ihres Ehemannes zu retten vermag, in der Regel mehr oder weniger auch diesem zu Gute kommt, so daß sein Empfangsbekennniß wegen dieses seines Interesses den Gläubigern gegenüber nicht rein aus dem Gesichtspunkte einer Quittung aufgefaßt werden kann.

Demselben wird daher gemeinrechtlich nur dann, wenn es durch andere Umstände unterstützt ist, eine gewisse Beweisraft zugestanden. Glück, Pand.-Komm. XXVII S. 339 ff.

An solchen unterstützenden Umständen fehlt es aber hier gänzlich.